Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-114568-p0001-9

Tractatus huius libri

1. 18 Predigten über D. Symbolum Athanasij Doctor Danielis Stangij Superintendenten zu Oldenburg
2. Zwei ~~Leichpredigten~~ M. Laurentij Sebaldi prima super obitu Valent. Langij. 2da super introductione M. Chr. Heringes.
3. Hochzeitspredigt M. Jacobi Chrentzes
4. Warhafftige Confutation schrifft des Rathes zu Lübeck Contra H. Carly Hochzeitpredigt.
5. ob die Ungetaufften Verstorbene Christ kind selig od nit
6. de Verbis Christi Date Cesari q sunt Cesari, Deo q Dei Pro Marquardi Frebij.
7. de causa Colonienci Joach: Delij ut pitat.
8. Oratio D. Benedicti Mandinae ad polonos.
9. Epta Joannis Eckij de ratione studij suo suoq
10. Responsio Bartolomaeij Latomij. Com Bucerq

L. f. 137

Theologie

Q. IV. ~~39~~ 684

Nothwendige Kurtze gleichwol aber wolgegründte vnd warhafftige Refutation vnd Ablehnungsschrifft /

Bürgermeister vnd Raths der Käyserl. Freyen Reichs Stadt Lübeck.

Wieder Herrn Carll /

der Schweden vnd Wenden Erbfürst / etc.

vnlangst vnter dato Stockholm / den 20. Aug. dieses 99. Jahrs / publicirten vnd gedruckten Patenten.

Gedruckt im Jahr Christi / 1599.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-114568-p0004-6

Vorrede.

DEro Römischen Keyserlichen / auch zu Hungarn Boheimb-Königlichen Mayestat / so auch allen andern Christlichen Potentaten in vnd ausserhalb Römischen Reichs / den Geistlichen vnnd Weltlichen Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herrn / denen von der Ritterschafft / den Erbarn Stetten / vnnd ins gemein Jedermenniglich / wes Würden Condition oder Wesens die sein: Entbieten Wir Bürgermeister vnnd Rath dero Käyserlichen Freyen Reichßstadt Lübeck / vnsere aller vnterthenigste gehorsambste gantz vnuerdrossene vnnd bereit willige dienste vnnd freundtschafft beuoran / Allergnedigster Käyser so auch gnedigste / gnedige / vnnd günstige Herrn vnnd liebe Freunde. Es hat neulicher Tage der Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vnnd Herr / Herr Caroll / der Schweden Gotthen vnnd Wenden Erbfürst / Hertzog zu Nerick vnnd Südermanlandt etc. sich vnterstanden / vnnd wieder alles Nachbarlichs vortrawen / welche offentliche / gleichwol aber hochbeschwerliche vnnd fast ehren vorkleinerliche Patenten vnter dato Stockholm den 20. nechst abgewichenen Monats Augusti in Truck vorfertigen / Pupliciren vnd so woll in das Heilige Römische Reich / als andere benachbarte Königreiche vnnd Lande / hauffenweiß einschleuffen vnnd menniglichen beistechen lassen: Darinnen sein Hertzogs Carll F. G. vns aus lauterm vngrundt / vnnd zu mahlen gröblich ausgeschreien / diffamiret vnnd angegeben / als solten wir vergangenen 98. Jhar / auff der Königlichen Mayestat zu Schweden vnnd Polen / etc. domahls beschehenes begehren / nicht allein jhr F. G. eigene güter entnommen: Sondern auch des Königreichs Schweden vntersassen Schiffe vnnd wahren / damit sie

sich anhero begeben hetten / in Arrest nehmen / auch etliche dero-
selbigen güter in die gemeine vertheilung vnd außbeute kommen
lassen / vnnd das solchs dem Stettinischen Friedens vertrag zu-
wieder / ohne einige gegebene vrsachen jhr F. G. vnd dem König-
reich Schweden zu hohn vnnd spott / sonderlich aber zu befür-
derung des Bapsts Lehr vnd Tyranney / so hochstgedachter Kö-
nig jhrer F. G. herr Vetter in besagts Königreich Schwedenn
einzuführen / gesinnet gewesen sein solle / beschehen / vnnd vor-
genommen were / vnnd das auch Sein F. G. dahero nicht vn-
billich verursacht worden / alle dieser Stadt zur Schewerts an-
getroffene Schiffe vnnd güter hinwiederumb in Arrest nehmen
zulassen / biß des alhier beschehenen arrest halber genugsamb ab-
tracht erfolget / so wol auch den Schwedischen vnterthanen für
zugefügten Schaden (in dem dieselbige den gantzen Sommer
vber hie beligen blieben / jhr gewerb angeben müssen / vnd das sie
auch darunter vnsers Lübischens Statuti vnd Gerichts gebreu-
chen / keinerley weges geniessen mügen / sondern mit Hönischen
Spöttischen worten abgewiesen / vnnd vber solchs alles die
Schwedische schiffe vnd güter durch den Scharpffrichter öffent-
lich hetten außruffen lassen) gebührliche erstattung geschehen:
vnd das auch weil wir vns auff die angebottene Commissions
handlung bißhero nicht erclaret / jhre F. G. vnsere Schiffe vnnd
güter ferner Continuando mit gewalt anzuhalten wol befugt
were / vnnd was endtlich der vnerfindtlichen bezichtigung / so
auff boßhafftig Suggestion vnserer mißgünstigen / Sein F.
G. zu vermeinter justificirung / dero wieder vns vnnd dieser des
heiligen Reichs gehorsame Stadt eingesessene Bürgere Schif-
fere vnd Kauffleute / in der freyen offenen West vnnd Ostsee der
Käyserlichen Mayest. so wol auch anderer benachbarten Poten-
taten / darauff habender Iurisdiction vnnd Hochheit / zu höch-
stem præiuditz vnnd vorkleinerung / vorgenommene thathand-
lung / der lenge noch mehr eingewendet / mit zu ende angehäff-
ter ferner feindtlicher erclerung vnnd in euentum gethaner vor-
warnung.

Nun

Nun mochten wir aber Hertzogs Carll F. G. woll gönnt/das sie sich vor außfertigung sothaner schimpflicher schmelicher patenten eines besseren bedacht/ vnnd dermassen wieder vns/ als die wir vmb jhr F. G. vnnd deren vorfahren/ gleichwol ein solchs gar nicht/ sondern ein viel anders beschuldet/ vorhetzen lassen: wie wir dan auch mit reiner Conscientz vor Godt vnnd Jedermenniglich bezeugen können/ das wir vns sampt vnserer lieben Bürgerschafft nicht weniger dan vnsere maiores jederzeit höchstes fleisses dahin bemühet/ wie zwischen der Cron Schweden/ so woll Hertzogs Carll F. G. vnd andern benachbarten Potentaten/ vnd derer allerseits vnterthanen/ vns vnnd vnsern Bürgern ein gut nachbarlichs vertrawen/ bestendiges friedtsam wesen/ conseruiret vnnd vorgepflantzet/ weiniger aber vnsers theils die geringste vrsachen zu vnachbarlicher vnruhe/ differentz/ oder misshelligkeiten gegeben werden mochte/ vns auch dahero niemals in vnsere gedancken gestigen/ etwas wider rechtlichs oder thetlichs/ So dem Stettinischen vertrage zu wieder lauffen/ vnnd von vns nicht der gebühr entschüldiget oder verantwortet werden konte/ vorzunehmen.

Weil aber nun dessen vngeachtet/ wir mit gantz schmertzlichem gemüth ob angeregte patenten/ vnnd was vber dem hiebevorn mehr gesprenget worden/ nur entzelen zu dem ende gerichtet befinden/ wie nemblich sein Hertzog Carls Fürstl. Gnad. dadurch zu forderst jhre gewaltsame Handlung nicht alleine beschönen/ sondern vns auch bey allerhöchstgedachter Käyserl. Mayest. Fürnehmen Potentaten/ Chur vnnd Fürsten/ vnnd sonders vnserer lieben Bürgerschafft allerdings verhast machen/ Das Bandt vnnd Knupff (welches ist Lieb vnnd Gehorsamb/ Dardurch die Regimente eintzig erhalten) trennen/ secessiones vnnd misvorstandtnus zu verderb vnnd vntergang dieser guten Stadt vnnd dero bißdahero

wolhergebrachter berümbter Policeyen anstifften müge: So treibet vns gleich die vnumbgenckliche noth/ mehr aller höchstgedachter Käys. Mayestat/ benackbarten Potentaten/ Chur/ vnd Fürsten/ vnd Jedermenniglichen / vnsere Kundtbare innocentz an tag zugeben/ vnnd zu rettung vnser bishero in vnd ausserhalb Reichs wolhergebrachter reputation, einen gründtlichen bestendigen Jegenbericht zu thuen/ vnd vormittelst dessen/ was vns in obspecificirten Patenten mit vngrunde beygemessen werden will/ zu refutiren vnd abzulehnen.

Vnd ist demnach vmb diese sache im grunde der Warheit anders nicht dan also beschaffen/ als die Königl. Mayestat zu Schweden vnd Polen etc. in nechst abgelauffenem acht vnd neutzigsten jahr/ im Monat Majo vngefehr/ vnnd folgend vnterschiedtliche Legationes bey vns vorrichten lassen/ das sie beneben andern suchen/ auch dis insonderheit begehret/ Erstlich weil etlich Kupffer vnd andere Wahren allhie angetroffen/ so auß jhrer Mayest. Erb Königreichs Schweden Kupfferbergen/ jehrlichen Intraden vnd Einkommen erweißlichen hergeflossen/ wie sie dann mit der Cron Schweden utpote Dominij signo gezeichnet/ gleichwol aber wieder jhr Mayestat wissen vnd willen anhero/ da sie niemand in ichtwas vorpflichtet/ gebracht worden/ Dahero auch dieselbige/ als jhr Mayest. selbst eigenthümbliche güter/ zu vendiciren gemeinet/ dasderowegen jhr Mayest. wir immittelst ad sui juris tuitionem, & custodiæ causa Arrest vnd zuschlag darauff: Wie auch vorander etliche jhr Mayest. vorhandene vngehorsame Vnterthanen re & corpore arrestiren oder sonsten anhalten möchten.

Ob wir nun wol mit Gott zu bezeugen/ das wir vns dieser Arrest sachen in betrachtung vnserer selbst eigenen vielfeltigen Stadt gescheffte vnd beschwerungen/ zu entziehen höchste-

ftes fleisses bemühet: auch zu dero behueff bey jhr Mayestat / allerhand entschüldigung eingewand / Weil aber jhr Königl. Mayest. sich durchaus nicht abweisen lassen / noch jhre Güter in fremde hende verstatten wöllen / sondern vns vnsers Richterlichen Ampts / vnserer Pflicht vnd Eyde / damit wir der Justicien halber dem Heiligen Reiche / vnd ins gemein Jedermennichlichen vorwant / sonderlichen aber auch des zwischen jhr Mayest. Herrn vater König Johan lobseligster gedechtnus / (dem jhr Mayest. im Gubernament legitimo modo succediret) vnnd vns Anno Siebentzig auffgerichteten ewig wehrenden Friedensvortrag / vermüge / welchs ein theil des andern schaden vnnd nachtheil abzuwenden / gedey vnd wolfarth zu befürderen an eydes stadt sich vorpflichtet gemacht / beneben andern vielen vmbstenden mehr / bevorab auch was wir vns vnd gemeine Handelsleute casu denegatæ justiciæ zubesorgen haben müssen / genedigst erinnern lassen: Als haben wir vns nicht lenger auffhalten können / sondern jhr Königl. Mayest. auff besagtes Kupffer nach Inhalt vnsern Statuten vnd kundtbahren Gerichts gebreuchen / den begerten Arrest endlich / doch anderer gestalt nicht / dan si & in quantum, vergönnet / vnd / solchs auch hierumb so viel desto mehr / erstlich / weil der Kupffer dazumal nicht sein Hertzog Carolls F. G. weiter zugehörig gewesen / sondern von derselbigen mehrertheils vnsers Bürgers Marcus Mewes Erben im Reich Schweden in solutum angegeben worden / nur etwo funfftzehen oder zwantzig schiffpfund plus minus ausgenommen / so sich sein F. G. anmassen will: Dan ferner vnnd vors ander / das hochgedachte Königl. Mayest. jhr angemassetes Ius zu Rechte ausführen / vnd sich an ordentlichen Rechten vnd dessen austrags begnügen lassen wolte / Darin jhr Mayestas auch gutwillig consentiret, vnd zu vortstellung der sachen jhren eigen Anwaldt apud Acta Publica bestettigt. Es sol aber mit bestand der warheit nimmer in alle Ewigkeit vber vns dargethan noch ausfündig gemacht werden. Das wir solchen Arrest

zu ei-

zu einiges menschen spott oder verkleinerung / noch auch befürderung Bäbstlicher religion / Sintemal wir der / wie notorium, selbst nicht anhengig / verstattet hetten / weiniger aber / das wir von solchen angehaltenen gütern das allergeringste / wie vns in vor mehr allegirten patenten gleichwol ehren verkleinerlich beigemessen werden will / entnommen / noch auch ichtwas davon in gemeine vortheilung oder außbeute kommen / oder aber auch durch den Scharffrichter öffentlich proclamiren vnd ausrufen lassen hetten / sondern ist alhie alles / so wenig oder viel dessen sein mag / vollig vnd vnuerruckt biß zu anderer verordnung beisammen. Das aber etzliche vnserer Bürger / sich jhrer Butter vnd anderer wahren / (so jhnen wie hirnechst deduciret werden soll / durch Hertzog Carls außligern / in offener See in den Finnischen Scheren / gewaldtlicher weise entnommen / vnd obgedachter Marcus Mewes erben / sich gleichfals in bezalung angeben lassen.) hinwiederumb / nachdem es jhrer vnserer bürger selbst eigenthümblich gut / vnter jhren mercken vnnd zeichen anhero gebracht / auff jhr pericul vnnd ebentheur zur Seewerts gangen / angemasset / auch da gemelte Erben sich derer nicht gutwillig begeben / zu vendiciren gemeint / auch befuget gewesen : halten wir es dafür das solches mit allem Recht vnnd billicheit beschehen sey / vnd dahero keines wegs mit bestand gesagt oder inferirt werden kan / quando spoliatus ad res quibus est vi dejectus restituitur solchs in gemeine vertheilung oder außbeut gebracht heisse / es were dan sache das sich einer offentlicher Calumnien gebrauchen wolte. Demnach man vns auch mit solchen allerdings vnerfindtlichen generaliteten, so vngezweiffelt von vnsern Mißgünstigen her entsprossen / billich verschonen vnnd den geund der sachen zuvor recht erkundigen sollen. Ebenmeßig vnnd auff gleichem vngrundt / beruget auch dis / das wir die Schwedische vnterthanen wieder jhren willen auffgehalten / in grossen Schaden præcipitiret, vnd darunter des Lübischen Statuti nicht geniessen lassen sollen / Sintemahl nicht allein

lem mit Actis publicis / sondern auch anderer viel ehrlicher beide frembdt vnd einheimischer Leuthe / so dabey vnd vmbgestanden / in continenti zuerweisen vnd darzu thuen / das dieselbige angehaltene Schwedische vnterthanen sich vor offentlichem gericht segen der Königl. Mayest. volmechtigen Anwaldt freiwillig dahin sampt vnd sonders ercleret / Das sie mit jhrem gnedigsten König / dessen natürliche vnd Eides verpflichtete Vnterthanen sie weren / keines weges rechten noch streiten / sondern viel mehr jhrer Mayest. gnedigsten bescheidt in gedult abwarten wolten / dadurch dan auch so viel erfolget / das jhr Mayestat als sie dessen von vns vnd jhrem Anwaldt berichtet / dahin bewogen / das sie dieselbig frey / vehlich vnno sicher wohin sie gewolt / hinwiederumb paßiren lassen : wiewol sie sich nicht alsbaldt von hinnen begeben / sondern wegen besorgter gefahr / weil eben dazumahl dem gememen geschrey nach / des Königs Orlagsschiff / in der See sein sollen / noch ein zeitlang bey vns auffgehalten / welches wir jhnen auch gerne gegönnet / vnnd werden dieselbigen Vnterthanen mit gutem reinen gewissen nicht diffiteren noch in abreden sein können / das jhnen die zeit vber (so sich gleichwol nicht den gantzen Sommer / wie man vorgeben darff / hinaus / sondern inhalt vnser Gerichtsbücher / ein gar geringes vber erstrecket) von vns vnnd vnsern Bürgern / dabey sie beherbrigt / nicht alle freundtschafft vnnd guter wille solte wiederfahren / wollen geschweigen das allergeringste entnommen sein :

Vnd weil sie dan (wie oben außgeführt) selbst für eine vngebühr geachtet / mit jhrem eigenen König zu Rechten / sondern guttwillig geblieben : So fellet auch dahin / vnnd beschuldiget man vns mit vnfugen / das man sie nicht hette der Statuten geniessen lassen wollen.

Vber das vnd zu deme / so ist auch ohne das vnsern Statutis vnd gerichts gebreuchen gemeß vnd folgig / das gleich

wie die Arrestamenta mit Recht & aliquali causæ cognitione prævia außbracht / also mit Recht hinwiderumb ad instantiam vnd auffgerichtlichs anhalten partis adversæ cassiret vnd auffgehoben werden müssen / Da aber weder sein Hertzog Carll F. G. anwesende diener / noch auch die Vnterthanen sich niemals im Recht finden lassen / noch vmb relaxation anhalten wöllen / Derwegen wir auch extra terminos officij mercenarij ohnn verweiß nicht schreiten / noch etwas extrajudicialiter verstatten können.

Nun haben wir aber dieser gantzen sachen beschaffenheit / an sein Hertzog Carlls. F. G. nicht zu einem / sondern andern / dritten vnnd vierdten mahl / mit allen vmbstenden wolmeintlich vnnd dermassen brandtwortlich zugeschrieben / das wir denselbigen / mehr angedeuteten Arrest / nicht für vns selbst noch auch vnsers interesse halben zunötender gefehrlicher weise / noch auch de facto / weiniger zu einiger jhrer F. G. offension sondern nottrenglich / ex mercenario officio / auff der Kön. Mayest. zu Schweden vnd Polen etc. als partis arrestantis anhalten / verhenget hetten / auch darauff jhr F. G. weiter zu gemüte geführet / das es je nur ein blosses Iustitien werck / so im Stettinischen vortrage nicht / sondern nur gewaltsame thathandelung verbotten: das auch jhr F. G. sich zu vns vnd vnserer gehorsamer Bürgerschafft / nochmals anders nichts / dann aller nachbarlicher getrewer dienst / lieb vnnd freundschafft zuversehen haben solte / vnnd was dergleichen dienlichen Argumenten vnd motiven mehr gewesen / mit gantz dienstfleißiger embsiger bitt / das derwegen jhr F. G. vns in diesem entschüldiget halten vnnd jhr Recht oder interesse bey der Kön. Mayest. als parti Arrestanti suchen / oder im fall auch jhr F. G. je vermeinen würde / das vns solchen Arrest zu verhengen nicht gebühret / vnnd etwa daran zu viel geschehen / Das jhr F. G. darumb kein gewalt vben / sondern sich des von jhr selbst angezogenen gleichwol aber zwischen der Cron Schweden / der Cron Dennemarck vnnd vns principaliter auffgerichteten

Stett-

Stettinischen Friedens vertrag erinnern / vnnd besage desselbigen diese eingerissene missvorstendtnus vor beiterseits erwehleten vnnd niedergesetzten vnparteiischen Commissarien in verhör ziehen / vnd ex æquo & bono arbitriren vnnd entschieden lassen / oder aber da jhr F. G. solcher weg auch nicht annemblich / alsdan vns / als im H. Reich zur execution gnugsamb gesessen / in foro competenti vor der Käys. Mayest. oder derselbigen hochberümten Käyserl. Cammergericht wolten vornemen / da wir dan jhr F. G. in Recht gutwillig antworten vnd dessen austrags gewertig sein wolten. Vnnd ob wir woll in der gentzlichen zuversicht gestanden / jhr F. G. diese vnsere Rechtmessige entschuldigung entweder würde angenommen / oder zum weinigsten vnter den vorgeschlagenen mitteln ein ehrwehlet / vnd sich keines weges zu solcher gewaltsamen thathandlung bewegen lassen / so haben wir doch mit schmertzen erfahren müssen / das jhr F. G. solchs alles gantz vnerwogen / erstlich in nechstverschiener Herbstzeit des angezogenen 98. Jahrs jhre Orlags vnd andere wol armirte vnd ausgerüstete Schiffe / zur Seewerts verordnet / durch dieselbige vnserer bürger schiffe mit den eingeladenen gütern in den Finnischen Scheren ohn einige verwarnung feindtlich angreiffen / annehmen / naher Niekö-pingen führen / daselbsten die güter auffslossen / sich approprieren / vnnd folgendt andern leuthen in bezahlung angeben: ferner alle die von vnsern bürgern vnnd kaufleuten bisshero zu Stockholm inne gehabte Crambuden eröffnen / die vorhandene schrifft vnnd bücher sampt den wahren hinweg nehmen: Desgleichen jhrer vnserer bürger bey den Schwedischen vnterthanen noch aussstehenden schulden zu hohen Summen sich erstreckendt / vermeintlich confisciren: vnd endtlich allen vnsern bürgern vnnd kauffleuten / das Königreich Schweden bey verlust leibes vnd guts zu reumen / mandiren vnd ansagen lassen: an welchen allen / jhr F. G. auch gleichwoll noch nicht ersettigt gewesen / sondern habē in nechst verschiener frühlings zeit / abermal jhre Schiffe mit starcker munit. vnd volck so woll in die Nort als Ostsee ausgefertigt / welche jetzo kurtz vor

Pfingsten / zu 2. vnsern Schiffern / Claus Clodt vnd Hanssen Lnaw / als die aus Hispanien kommen / (vnd allerhand dem Heiligen Reich nutzbare wahren inne gehabt / vnd aus dem Callesund nach dem Orissund / vnd vorthan nahe Lübeck sieglen wöllen) mit aller gewalt sich genötiget / sie vhrplotzlich ohne einige verursachung vberfallen / hefftig beschossen / an Schiff vnd Personen treffuch beschediget: Dabey es aber jhr F. G. auch noch nicht bewenden lassen / sondern durch mehr bemeldte jhre Aussligers in der offenbaren freyen Ostsee / auch eines Theils der Königlichen Mayest. zu Dennemarcken kundbaren Wasserströmen / vnsern armen Schiffern / deren viel in der anzahl / nemlich / Bartholden Braunß / Thomas Deckern / Heinrich Höyern / Heinrich Fresen / Heinrich Wernern / Gabriel Krögern / Detleff Elers / Peter Lampe / Claus Bartels / Hansen Johansen vnd andere dergleichen mehr / mit gantzer gewalt zugesetzet / beschossen / nicht allein die Schiffe / sondern auch die eingeladenen güter / als Talch / Wachs / Flachs / Henff / Seidenwahren / Peltereyen / Victualien / Bar geldt / Ochsen vnd andere Heute / Korn / vnd dergleichen hinweg nemen lassen / Dauon etlichs die aussliegers vnter sich partiret / etlichs in Schuten an andere örter / zum theil in Schweden / zum theil an die Benachbarte portus / als zum Strallsundt / zum Kiel im Fürstenthumb Holstein / vnd andere örtere geführet / daselbst nach gelegenheit distrahirt vnd verkaufft: Die entnommene Schiffe aber / eintheils auffs new mit geschütz vnd munition instruiret / mit Schwedischem volck dermassen besetzet / das sie numehr wieder vns vnd vnsere bürger selbst gebraucht werden: Weiter vnser armes von den Schiffen abgestossenes Schiffsvolck eins theils in Schweden gefangen geführet / eins theils auch jhnen den Schwedischen außligers zu dienen geschwungen / theils aber so sich dessen geweigert / zuförderst jhrer noch bey sich habenden gar geringen Kleidung entblösset / folgig in der See auff ein öde vnbewohnete Klippen Hannöe genandt / vnbarmhertziger weise

auß-

ausgesetzet / da sie denn / wan sie nicht von etlichen Fischern / so sie vngefehr an der Klippen angetroffen / abgeführt worden wehren / ohn allen zweiffel hungers halber sterben vnd verderben müssen.

Ob nun dis nicht den gemeinen Friede betrübet / (vnschuldige leuthe / so doch recht leiden können vnd wollen / wiederrechtlich vorgewaltiget) die allgemeine commercia vnnd Schiffart (nicht allein zu dieser Stadt / sondern auch des gantzen Heiligen Reichs höchster vernachtheilung vnd vnwiederbringlichen schaden / den so wol die Löbliche Stende selbst / als derer vnterthanen wegen abgang vnd manglung der Commoditeten zeitig empfinden werden) gehemmet heissen? wollen wir GOtt vnd die gantze Welt vrtheilen lassen: Wie auch / ob wir dahero nicht genugsamb vrsach gehabt / dieses gewaltsames beginnen an des Niedersechsischen Kreises Stende gelangen zulassen / vnd laut der execution Ordnung vmb Hülff vnd assistentz / zu bitten? Das aber ermeltes Kreises hochlöbliche Fürsten vnnd Stende / so wolmeintlichs beschehenes erinnerungs Schreiben / von seiner Hertzog Carls F. G. weniger als nichts respectiret, nichts gefürchtet / weisen die patenten auss: Worbey dan auch dis zum frembdlichsten zuvernehmen / das sich sein F. G. des Stettinischen vertrags so hoch berühmen darff / das je doch diese offenbare Contraventiones vnd in aller Welt erschollene gewaltsame thathandlung sie vberzeugen / das sie dem nicht allein bishero ex diametro zu entgegen gehandelt / sondern hinfüro ferner zu handlen sich ohn schew vorlauten lassen / Sintthemahl darin klerlich enthaltẽ / wann gleich mißvorstendtnis vnd jrrung sich zutrügen / das darümb kein theil das ander alsbald vnuerwarneter sachen de facto gewaltsamer weise vberfallen / beschden / sondern wie obangezegt die sache vor beyderseits Compromissarien kommen vnd entscheiden lassen sol / Da nun Hertzog Carll. F. G. sich dem conformiren vnd genüß bezeigen wollen /

hette sich se nicht gebühret / erstlich / vnsern bürgern jhre schiffe vnd güter via facti mit gewalt in offener See wieder den Stettinischen vertrag hinweg zunehmen / vnnd nun aller erst auff vnser letztes schreiben da man vns vnsere Schiffe vnd güter zu zehen oder zwantzig mahl höhern Summen / den der Arrestirende Kupffer sich erstrecket / entsetzt hat / zur commissions handlung anzuerbieten. Es erschienet aber daraus (vnnd sonderlich weil jhr F. G. erclerungs Schreiben den 18. Julij / die Patenten aber stracks darauff den 20. Aug. publicirt / in welcher engen zeit vns vber die weite vnd breite See zuercleren allerdings vnmüglich gewesen.) woll so viel / das es jhr F. G. mehr vmb vnserer Bürger Schiffe vnd güter dan die commission zu thuende gewesen sein : das wir vns aber auch darauff bishero nicht ercleret / noch vnsers theils Commissarios benennet / haben wir dessen genugsame vnnd erhebliche vrsachen gehabt : Erstlich das jhr F. G. wie vorangeregt / sich je billich vor solcher geübter gewalt / vnnd ehe vnsere Bürgere des jhrigen verlustig gemacht / ercleren sollen / Andermahl das jhr F. G. vns die zusammenkunfft im Reich Schweden & sic in loco suspecto & non satis tuto / da wir noch vnsere Gesandten zuerscheinen nicht schüldig / ansetzen wollen / Vors dritte vnnd sonderlich / das wir diese gantze Sache / weill sie sich von tage zu tage erger vnnd beschwerlicher ereuget / vor jhr F. G. eingekommene ercleruns / nicht allein an die Röm. Käyserl. May:st. vnserm einigen von Gott vorgesetztem Oberheupt / sondern auch etlichen andern benachbarten Königen / Chur vnnd Fürsten nottrenglich gelangen lassen müssen.

Vnd dieweil dan nun auß dedicirtem genugsamb erscheinet / das wir anders nicht gethan / dan in obberürter Arrest sache vnsers Richterlichen Ampts gebraucht / darunter vnsern Statutis vnnd Gerichts consuetudinibus / besag / welche die Arrestamenta Jedermenniglich auch dem aller geringsten / bevorab in rebus mobilibus vnuersagt bleiben fleißig nachgangen / solchs auch keinerley weise vmb einiges vnsers interesse

oder

oder vortheil willen / sondern nur eintzelen auff der Königl. Mayest. zu Schweden vnnd Polen etc. Instendigst anhalten vnnd begeren / beschehen / die güter auch noch diese stunde vollig vnnd vndistrahiret vorhanden / vnnd entlich da jhr F. G. deßwegen jegen vns zuspruch zu haben vermeinet hette / vns zu gütlichen wegen oder auch ordentlichen aufstrage Rechten zu mehrmahlen anerbotten / solchs alles mit offentlichen Gerichtsbüchern brieffllichenn vnd lebendigen vrkunden zubeweisen vnd darzu thuen.

Dem allen nach wollen Allerhöchst gedachter Käys. Mayest. allen benachbarten Potentaten / Chur / Fürst / Stenden / vnnd einen Jglichen Vnparteiischen Richtern wir aller vnterthenigst / dienst vnnd freundtlich zu erkennen anheim gestellet haben. Ob dessen alles wie obenangeregt vngeachtet / sein Hertzog Carlls F. G. einiger gestalt befugt gewesen sein können / vnsern bürgern / Schiffern / vnnd Kauffleuten geclagter massen / jhre Schiffe vnd güter auff Freyer offener See / gewaltsamer weise ohn einige vorhergehende vorwarnung zu nehmen / zu partieren / vnnd hinn vnnd wieder distrahiren vnnd vorkeuffen zulassen / auch solche gewaltsame thathandelung beschehener bedrawnng nach zu continuiren / vnnd die allgemeine commercia tanquam dominus maris universi / zu höchster nicht allein der Käyserl. Mayest. vnd des H. Reichs / auch andern benachbarten Königen respectivè darauff habenden Iurisdiction vernachtheilung / verbieten können? Vnd ob nicht vielmehr sothaner jhr F. G. vnzimlich beginnen nicht allein dem allgemeinen beschriebenen beide Geistlichen vnnd Weltl. ja aller völcker recht / die je wollen das kein Standt so recht leiden vnd dulden kan / dermassen vergewaltiget werden soll: sondern auch dem Käys. hochuerpeenten Landtfriede / so woll denen so des Heiligen Reichs Meeren vnnd Wasserströmen als zu lande bedrengt / zustatten kommen soll. Endtlich aber vnd ins heubt / dem offentlichen ewigwehrenden Stettinischen Friedens vertrag zuewiegen lauffen thut.

Darum-

Darumb dann auch die Röm. Käyserl. Mayest. vnser gnedigster Herr / sampt allen Christlichen Potentaten Chur vnd Fürsten / Graffen vnnd Herren / vnnd Jedermennigliche: wir aller vnterthenigst/ Gehorsambst/ dienst / freundt/ vnd Nachbarlich wollen gebeten haben/ Diesen vnsern gründlichen / warhafftigen vnd mit Actis publicis vnd andern vhrkunden erweißlichen Jegenbericht vollenkommen glauben beymessen/ sich H. Carl s F. G. wieder vns aussgegossene diffamationes nichts jrren / weniger aber zulassen wolten/ das diese dem H. Reich bishero gehorsame Stad/ dermassen / ohn einige zu recht bestendige vrsach/ wieder Gott vnd aller völcker recht/ in offener freyen See vergewaltigt/ vnsern Bürgern jre Schiffe vnd güter entnommen/ hinweg geführet / partiret consequenter / die hochnötige commercia zu des H. Reichs Stenden vnd vnterthanen mercklichen abgang vnd schäden gehemmet vnd versperret: Sondern allergnedigst / gnedigst vnd günstig dahin helffen trachten vnd befürdern / damit wir von diesem vnbeschuldeten Drangsalen vnnd vergewaltigung / hinwiederumb entfreyet/ vnsern Bürgern jhre entnommene Schiffe vnd Güter/ oder der billiche werth/ nit allein restituiret / sondern auch bey jhren gewohnlichen Schiffahrten/ gewerb vnd handlung / Jumnssen von altershero / zu Wasser vnd Lande / frey vehlich vnd sicher vnbehindert gelassen werden/ Vnd in dem jhr Käyserl. Mayestat / vnd des H. Reichs schutzes vnd schirmes geniessen mügen.

Solches gereichet zu gemeiner wolfart/ rettung vnschüldiger Leut / befürderung der allgemeinen commercien, vnd wir seindts vmb jhr Keyserl. ja auch Königl. Mayest. Chur/ vnd F. G. vnd Jedermenniglich/ nach standes gebühr aller vnterthenigst/ gehorsambst/ freund vnd nachbarlich zuverdienen tag vnd nacht/ so wol bereitweillig als auch sonders begierig.

Actum Lübeck den 28. Septemb. Anno 1599.

ENDE.

AB: 155577

X B 80713

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-114568-p0019-2

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-114568-p0020-4

Nothwendige Kurtze gleichwol aber wolgegründte vnd warhafftige Refutation vnd Ablehnungsschrifft /

Bürgermeister vnd Raths der Käyserl. Freyen Reichs Stadt Lübeck.

Wieder Herrn Carll /

der Schweden vnd Wenden Erbfürst / etc.

vnlangst vnter dato Stockholm / den 20. Aug. dieses 99. Jahrs / publicirten vnd gedruckten Patenten.

Gedruckt im Jahr Christi / 1599.